



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Wirtschaftsprüfer und Schiedsgerichtsbarkeit“

Dissertation vorgelegt von Nils Gödecke

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Werner F. Ebke

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Duve

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsprüfer haben nach § 1 WPO die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen. Sie sind ferner befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. Darüber hinaus sind sie nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften befugt, unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten, in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren sowie auf dem Gebiet der treuhänderischen Verwaltung tätig zu sein. Die Vielfalt und Komplexität der übertragenen Aufgaben führten dazu, dass die Zahl der Haftungsklagen gegen Wirtschaftsprüfer in den vergangenen vier Jahrzehnten auch und gerade in Deutschland erheblich zugenommen hat. Die wachsende Interdisziplinarität des Tätigkeitsspektrums der Wirtschaftsprüfer bereitet den staatlichen Richtern zunehmend Probleme. Um die steigende Anzahl kassationsfähiger Entscheidungen staatlicher Gerichte zu hemmen, steigt in der Praxis das Bedürfnis nach alternativer Streitbeilegung. Neben dem Vergleich und den im Rechtsgebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung zunehmenden Schiedssprüchen bietet sich die private Schiedsgerichtsbarkeit an.

Die Arbeit mit dem Titel „**Wirtschaftsprüfung und Schiedsgerichtsbarkeit**“ untersucht vor diesem Hintergrund die im Rechtsgebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung bislang nicht vertretene Schiedsgerichtsbarkeit. Die Geschichte belegt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit dann starken Zuwachs erfuhr, wenn die staatliche Gerichtsbarkeit aus politischen, fachlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage war, die Streitigkeiten angemessen zu klären. In Anbetracht dieser Befunde liegt das Ziel der Arbeit in der Beantwortung der Frage, welche Streitgegenstände unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden dürfen, welche Kriterien an eine Schiedsbindung zu stellen sind, welche Vor- und Nachteile ein Schiedsverfahren mit sich bringt und ob die Unterwerfung derartiger Rechtsstreitigkeiten unter die Schiedsgerichtsbarkeit zweckmäßig ist.

Der Gang der Untersuchung erfolgt chronologisch: Von dem Ausgangspunkt, warum die Schiedsgerichtsbarkeit in Betracht kommt, über die Zulässigkeit und Umsetzung bis hin zur Zweckmäßigkeit. Im ersten Teil gibt die Untersuchung daher einen Überblick über die historische Entwicklung und Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in der heutigen Gesellschaft und eine Abgrenzung zu weiteren Arten der außergerichtlichen Streitbeilegung. Im Anschluss werden im zweiten Teil das Verfahrenserfordernis der objektiven Schiedsfähigkeit untersucht und die verschiedenen in Betracht kommenden Streitgegenstände unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers beleuchtet. Im dritten Teil wird die Schiedsvereinbarung als solche untersucht. Dabei steht die vertragsrechtliche Erstreckung im Mittelpunkt: die persönliche Schiedsfähigkeit und die Auslegung und Anwendung der Schiedsvereinbarung. Der vierte Teil betrachtet das Schiedsverfahren vor dem Hintergrund der umfangreichen Gestaltungsfreiheit. Dabei werden die Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit im spezifischen Kontext unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers untersucht. Zuletzt stellt der fünfte Teil die gewonnenen Erkenntnisse zusammen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten, wenngleich auch allgemeine Erkenntnisse aufgezeigt werden. Die Ausarbeitung schließt mit einem Ausblick.

Erster Teil: Überblick und Bedeutung

Am Beginn der Untersuchung steht eine geschichtliche Einarbeitung in die Materie. Der Bogen ist weit gespannt: von der griechischen Antike und der Zeit der Römischen Republik (in beiden

Fällen waren vor allem völkerrechtliche Streitigkeiten Gegenstand von Schiedsverfahren) über das Mittelalter (Aufkommen von Schiedsgerichten für Handelssachen) bis hin zum 20./21. Jahrhundert.

Daran schließt sich eine differenzierte Auffächerung unterschiedlicher Arten der Schiedsgerichtsbarkeit an, die verschiedene Interessen betreffen. Die Differenzierung ist notwendig, da – wie die Diskussion über die Verhandlungen bilateraler Freihandelskommen (TTIP, CETA) zeigten – oft Fehlvorstellungen über Schiedsverfahren im Allgemeinen und Investitionsstreitigkeiten vor internationalen Institutionen im Besonderen bestehen. Darüber hinaus werden Unterschiede zwischen *ad hoc*- und institutionellen Schiedsverfahren besprochen, ergänzt durch Ausführungen zu anderen Formen (inter-)nationaler Streitbeilegung. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang insbesondere die Streitbeilegungsmöglichkeiten der Wirtschaftsprüferkammer.

Zweiter Teil: Objektive Schiedsfähigkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit steht in einem Alternativverhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Sie charakterisiert sich wie die staatliche Gerichtsbarkeit als Rechtsprechung im materiellen Sinne, da durch sie die Sachentscheidung einer rechtlichen Streitigkeit erfolgt oder das Verfahren durch Vergleich beendet. Die Entscheidung zugunsten eines Schiedsverfahrens beruht immer auf einer Parteivereinbarung. Das Schiedswesen ist Ausdruck der in Deutschland herrschenden Privatautonomie. Jeder Einzelne – betrachtet als *homo oeconomicus* – soll seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen selbst und eigenverantwortlich gestalten. Der Bürger hat einen Anspruch, ohne staatliche Einmischung, Bevormundung oder gar Zwang seine Rechtsverhältnisse und die gegenläufigen Interessen in aus seiner Sicht angemessener Weise zu regeln. Insofern entscheidet der Bürger, ob und in welchem Verfahren er seine Ansprüche durchzusetzen versucht.

Das staatliche Gerichtsverfahren bietet dafür eine von der Verfassung gegebene Möglichkeit zur Durchsetzung sämtlicher von der Rechtsordnung gebilligter Ansprüche, hat jedoch grundsätzlich kein Anrecht auf eine monopolistische Stellung. Indes sind Rechtsstreitigkeiten vorstellbar, die zwingend von den staatlichen Gerichten entschieden werden müssen, um eine öffentliche Ordnung zu gewährleisten. Erwähnt seien beispielsweise Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf Mietverhältnisse über Wohnraum (ausdrücklich geregelt in § 1030 Abs. 2 ZPO) oder Familiensachen im Sinne von § 111 FamFG, bei denen die soziale Schutzpflicht des Staates einer Negierung der staatlichen Gerichte entgegensteht. In derartigen Fällen fehlt es an der objektiven Schiedsfähigkeit der Rechtsstreitigkeit. Das Recht der objektiven Schiedsfähigkeit stellt die einzige gesetzgeberische Schranke dar, die die beteiligten Parteien garantiert davor schützt, dass materielles Recht durch die Schiedsgerichte fehlerhaft angewendet und trotzdem staatlich rechtskräftig anerkannt wird.

Vor diesem Hintergrund betrachtet die Arbeit zunächst das Merkmal der objektiven Schiedsfähigkeit als Eingriff- und Kontrollinstrument des Staates detaillierter. Es wird aufgezeigt, zu welchen Zeitpunkten in unterschiedlichen Verfahren ein staatliches Gericht mit der Frage der objektiven Schiedsfähigkeit konfrontiert und welche Rechtsordnung zur Beantwortung dieser Frage im Einzelfall herangezogen wird, da aus kollisionsrechtlicher Perspektive die Schiedsgerichtsbarkeit die Besonderheit der mangelnden *lex fori* des Schiedsgerichts aufwirft. Für den Fortgang der Untersuchung wird unterstellt, dass deutsches (Schieds-)Verfahrensrecht Anwendung findet. Das deutsche Recht erklärt in § 1030 Abs. 1 Satz 1 ZPO die generelle Schiedsfähigkeit

higkeit sämtlicher vermögensrechtlicher Ansprüche. Die Untersuchung offenbart, dass die Aussage des § 1030 ZPO die Rechtslage und insbesondere die Intention des Gesetzgebers nur rudimentär wiedergibt. Zwar lässt sich das Begriffspaar vermögensrechtlicher Anspruch noch mit relativ geringem Aufwand systematisch konkretisieren, die eigentliche Intention des Gesetzgebers spiegelt sich im Wortlaut jedoch keinesfalls wider. Die Arbeit leuchtet daher die historische Entwicklung der objektiven Schiedsfähigkeit aus: von der Civil-Prozessordnung von 1877 über die geringen Anpassungen in der ZPO 1898, die Novelle von 1924, Gesetzesänderung während der nationalsozialistischen Zeit und die Internationalisierung in der Nachkriegszeit (z.B. UNÜ von 1958 sowie das EUÜ von 1961) bis hin zu dem Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz von 1997, das von dem UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 beeinflusst ist. Zudem wirft die Arbeit auch einen Blick auf die Regelungen des Schweizer Rechts (Art. 177 Abs. 1 CH-IPRG). In der Gesetzesbegründung des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes von 1997 zu § 1030 ZPO heißt es, dass die Objektive Schiedsfähigkeit nur insoweit auszuschließen ist, als der Staat sich im Interesse besonders schutzwürdiger Rechtsgüter ein Entscheidungsmonopol vorbehält.

Auf dieser Grundlage untersucht die Arbeit, welche Rechtsstreitigkeiten, an denen der Wirtschaftsprüfer beteiligt ist, der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden können. Den Schwerpunkt der Untersuchung bilden die Streitgegenstände im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen (z.B. §§ 316 ff. HGB). Zur Einarbeitung beginnt dieser Abschnitt mit einem Überblick über die Regelungen bezüglich gesetzlich angeordneter Abschlussprüfungen und der Personen, die zur Durchführung solcher Prüfungen berechtigt sind. Zur besseren Einordnung der gesetzlichen Abschlussprüfung in die Informations- und Interessensymmetrien auf dem Gebiet des Kapitalmarkts wird in einem Exkurs zunächst deren Ablauf dargestellt. Durch diesen Exkurs wird deutlich, an welchen Stellen ein hohes Streitpotenzial besteht. Die Darstellung des Ablaufs orientiert sich im Wesentlichen an den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und schließt auch sog. Nachtragsprüfungen ein. Ausführlich behandelt (mit einem Rückblick auf die Vorläufer der aktuellen Bestimmungen) wird das Thema der Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers gegenüber der Auftraggeberin (d.h. der prüfungspflichtigen Gesellschaft) nach Sonderprivatrecht (§ 323 HGB). Potenzielle Streitgegenstände innerhalb des Anwendungsbereichs der besagten Norm werden besonders deutlich. In diesem Zusammenhang werden die Auswirkungen auf die Interessen der direkt beteiligten Parteien (prüfungspflichtige Gesellschaft und Abschlussprüfer) sowie der mittelbar von der Entscheidung betroffenen Parteien (z.B. Anteilseigner, Gläubiger und Berufshaftpflichtversicherer) herausgearbeitet.

Neuland betritt die Arbeit bei der Behandlung der Frage, ob einem schiedsgerichtlichen Haftpflichtverfahren eine Bindungswirkung für den Versicherer im Deckungsprozess zukommt. Hierzu wird zunächst die aktuelle Rechtslage vor dem Hintergrund der Rechtslage vor der VVG-Reform beleuchtet und darauf aufbauend die Anforderungen erörtert, die für eine Bindung des Versicherers an dessen Erklärungen zu stellen sind.

Vor dem Hintergrund testattangierender Streitigkeiten befasst sich die Arbeit mit der Frage, ob das im öffentlichen Interesse geschaffene System einer Kontrolle der Vereinbarkeit der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss einer prüfungspflichtigen Gesellschaft durch das Kontrollorgan der Gesellschaft, den externen Abschlussprüfer und dem staatlich geregelten Prüfverfahren („Drei-Säulen-Modell“) durch eine Schiedsvereinbarung zwischen Abschlussprüfer und geprüfter Gesellschaft geschwächt wird und sich aus diesem Grund ein „Entscheidungsmonopol des Staates“ begründen lässt. Dazu wird eingehend die

Rolle des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des Abschlussprüfers, dessen Stellung und Aufgaben entwickelt und nachgezeichnet. Die Ausarbeitung verdeutlicht, dass aus rechtsstaatlichen Gründen von den Schiedsrichtern gewisse Mindestanforderungen an ihre persönliche und fachliche Eignung erfüllt werden müssen, die vergleichsweise handhabbar sind. Anschließend befasst sich die Arbeit mit der Berufsaufsicht und Fragen der Qualitätssicherung. Dazu zeichnet die Arbeit verschiedene Ansätze und Institutionen bis zur Übertragung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission (AKAP) auf die vom Berufsstand unabhängige und selbständige Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach. Die zunehmende Bedeutung staatlicher Aufsicht betrifft vor allem Prüfer von PIE. Eingehend setzt sich die Arbeit auch mit dem zweistufigen *Enforcement*-Verfahren auseinander, das vorhandene Instrumente zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Prüfung ergänzt.

Sodann wendet sich die Arbeit der Schiedsfähigkeit von zwei weiteren Streitgegenständen im Zwei-Parteien-Verhältnis zu. Konkret geht es um Streitigkeiten im Zusammenhang mit den internen Informationsinstrumenten, mit denen der Abschlussprüfer bestimmte Gesellschaftsorgane informiert, sowie Honorarstreitigkeiten. Angesprochen wird damit in erster Linie der Prüfungsbericht, der das wichtigste interne Instrument zur Information der prüfungspflichtigen Gesellschaft darstellt und nur in Ausnahmefällen unter engen Voraussetzungen bestimmten Dritten offenzulegen ist.

Darüber hinaus befasst sich die Arbeit mit der Frage, ob ein Streit über die Ersetzung des gewählten Prüfers nach § 318 Abs. 3 HGB schiedsfähig ist. Die Arbeit zieht die Parallele zu den Fällen der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen wegen eines Beschlussmangels; die dazu ergangene Rechtsprechung wird nachgezeichnet und auf das Ersetzungsverfahren übertragen.

Abschließend wird die Frage der Schiedsfähigkeit von prospekthaftungsrechtlichen Streitigkeiten erörtert. Einen Bezug zur Abschlussprüfung gibt es, wenn im Prospekt auf testierte Jahresabschlüsse Bezug genommen wird oder zumindest der Bestätigungsvermerk abgedruckt wird. Ein allfälliges Bedürfnis für ein staatliches Entscheidungsmonopol wird anhand der hohen Bedeutung des Verbraucher- und Anlegerschutzes in der EU sowie mit Blick auf das Verbot von Haftungsbeschränkungen geklärt. Zudem wird § 37h WpHG angesprochen, wobei diese Vorschrift lediglich die subjektive Schiedsfähigkeit konkretisiert.

Dritter Teil: Schiedsvereinbarung

Der dritte Teil der Arbeit ist der Schiedsvereinbarung gewidmet. Begonnen wird mit Ausführungen zu der Ermittlung des Schiedsvertragsstatuts sowie zu der persönlichen Schiedsfähigkeit. Die Arbeit widmet sich anschließend der Bindung einer Gesellschaft und ihrer Gesellschafter an eine Schiedsvereinbarung. Hierzu werden die damit zusammenhängenden Rechtsfragen an konkreten Gesellschaftsformen (GbR, Personenhandelsgesellschaften, PartG mbB, Kapitalgesellschaften) ausgeführt und die Bedeutung der Auslegung entsprechender Schiedsvereinbarungen betont. Das Spannungsverhältnis zwischen materiellrechtlicher Einstandspflicht und Schiedsbindung wird herausgearbeitet. Sonderfälle (z.B. Bindung neu eintretender bzw. ausscheidender Gesellschaft an die Schiedsvereinbarung) werden in die Überlegungen einbezogen. Die Ausführungen unterstreichen die Notwendigkeit eindeutiger Regeln in der Schiedsvereinbarung, um Überraschungen vorzubeugen.

Ausführlich abgehandelt werden Fragen der Vertretung im Hinblick auf die Begründung einer Schiedsbindung einschließlich der damit einher gehenden kollisionsrechtlichen Aspekte. Die Reichweite des Vollmachtstatuts wird ausgeleuchtet. Gleiches gilt für die Fragen der Rechtsnachfolge (Gesamtrechnachfolge bzw. Einzelrechtsnachfolge) sowie der Zession. Ebenso wendet sich die Arbeit der Streitverkündung sowohl im Prozess vor staatlichen Gerichten als auch vor Schiedsgerichten zu.

Im elften Kapitel geht es um die Ausgestaltung der Schiedsvereinbarung. An dieser Stelle werden notwendige sowie weitere Bestandteile einer wirksamen Schiedsvereinbarung erläutert. Die Bedeutung der Verfahrensordnungen von Schiedsgerichtsinstitutionen wird angesprochen. Die Arbeit geht auch auf die Frage ein, ob und inwieweit sich eine Schiedsvereinbarung mittels der Allgemeinen Auftragsbedingungen der Wirtschaftsprüfer (AAB) durchsetzen ließe. Der Abschnitt schließt mit Äußerungen zu möglichen Unwirksamkeits- und Erlöschensgründen.

Vierter Teil: Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren steht im Mittelpunkt des vierten Teils der Arbeit. Zunächst werden Fragen zum maßgeblichen Schiedsverfahrensrecht und die Bedeutung des Ortes des schiedsgerichtlichen Verfahrens (*place of arbitration*) erläutert. Anschließend setzt sich die Arbeit mit der Freiheit und zwingenden Geboten in der Verfahrensgestaltung auseinander. Ausgangspunkt der Überlegungen ist § 1042 Abs. 1 ZPO und die darin enthaltenen Forderungen der Gleichbehandlung der Parteien und der Gewährung rechtlichen Gehörs. Der Verfahrensgestaltungsbefugnis des Schiedsgerichts ist ein weiterer Abschnitt gewidmet.

Es folgen allgemeine Ausführungen, beispielhaft zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts, zum Bestellungsverfahren, zur Schiedsrichterbenennung durch Dritte, zu Besonderheiten bei Verfahren mit mehr als zwei Parteien sowie zur Benennung durch staatliche Institutionen, ehe diese dann auf Verfahren unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfern erstreckt und praktische Gestaltungsempfehlungen ausgesprochen werden. Besonderen Raum nimmt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Vorhandenseins spezifischer Fachkenntnisse des Schiedsrichterkollegiums ein.

Anhand der grundlegenden Organisation des Prozesses sowie der speziellen Materie des Beweisrecht verdeutlicht die Arbeit im 17. Kapitel die Vorteile des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Einzelne Aspekte werden aufgezählt, die der Flexibilität des schiedsgerichtlichen Verfahrens zugutekommen können. Zu den Beweisverfahren holt die Arbeit aus: Zunächst wird die Rechtslage in Deutschland (*civil law jurisdiction*) der in den USA (*common law jurisdiction*) gegenübergestellt. Herausgehoben werden die Aufklärungspflichten, die Zeugenvernehmung und der Sachverständigenbeweis. Für Deutschland wird dazu beispielsweise § 420 ZPO unter die Lupe genommen, der Vorlagepflichten an materiellrechtliche Herausgabepflichten knüpft, sowie der Dokumentenvorlage nach §§ 142, 144 ZPO, deren Einsatzmöglichkeiten freilich begrenzt sind (Stichworte: Beibringungsgrundsatz, Ausforschungsverbot, Darlegungs- und Substantiierungslast). Die Ausführungen dienen der Vorbereitung auf die vor einigen Jahren in die Diskussion geratene Frage einer Pflicht des Wirtschaftsprüfers zur Vorlage seiner (an sich nur für den internen Gebrauch bestimmten) Arbeitspapiere. Dem Prozessgegner des Wirtschaftsprüfers ist regelmäßig daran gelegen, die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers vorgelegt zu erhalten oder sie zumindest einsehen zu können, um beispielsweise in einem Haftungsprozess Pflichtverletzungen dartun zu können. Die mögliche Herausgabe- bzw. Vorlagepflicht hinsichtlich der Arbeitspapiere wird nach deutschem und US-amerikanischen Bundesrecht erörtert, wobei das Verfahren der *pre-trial discovery* und die grundlegenden Unterschiede hinsichtlich der

Herausgabepflichten nach beiden Jurisdiktionen vorgestellt werden. Sodann werden die Zulässigkeit einzelner Beweismethoden in Schiedsverfahren aus Sicht des *ordre public* beleuchtet, insbesondere unter Anwendung der *IBA Rules on the Taking of Evidence*. Der von der IBA gefundene Kompromiss hat sich inzwischen zum internationalen Standard entwickelt und prägt daher viele internationale Schiedsverfahren. Die Zweckmäßigkeit einzelner Beweismethoden wird analysiert. Die Analyse umfasst auch Ausführungen zur *production of documents* einschließlich der Vorlage der Arbeitspapiere der Wirtschaftsprüfer.

Abgerundet werden die Ausführungen zu den Schiedsverfahren mit einer Auseinandersetzung der problematischen Nebenerscheinungen streitiger Auseinandersetzungen. Angesprochen sind verschiedene Aspekte der Vertraulichkeit und des Zugangs Dritter zu einem gerichtlichen Verfahren („Öffentlichkeit“). Die Arbeit stellt heraus, wie das deutsche Zivilprozessrecht das Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeit und Vertraulichkeit zu lösen versucht. Die besondere Interessenlage des Berufshaftpflichtversicherers und deren Berücksichtigung in einem Schiedsverfahren werden in die Untersuchung eingebunden. Ein wichtiges Thema ist ferner die Vertraulichkeit, die in Deutschland für Schiedsverfahren nicht kodifiziert ist, aber an anderer Stelle (z.B. in § 1 MediationsG und Art. 44 DIS-SchiedsO) Niederschlag gefunden hat und sich auch aus einer Parteivereinbarung ausdrücklich oder konkludent ergeben kann. Die Auswirkung eines Schiedsverfahrens auf die *ad hoc*-Publizitätspflicht eines kapitalmarktorientierten Unternehmens wird ebenfalls analysiert.

Abschließend werden unter der Überschrift Beteiligung staatlicher Gerichte noch einige Aspekte der Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs geschildert. Ferner wird der in der jüngeren Literatur angesprochene Kritikpunkt erörtert, dass es wegen der Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit und der Nichtveröffentlichung der Schiedssprüche in Teilen des deutschen (Wirtschafts-)Rechts keine Präjudize mehr gebe und die Rechtsfortbildung durch die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens leide. Die Antwort fällt differenziert aus. Ausführungen zu der Dauer von Schiedsgerichtsverfahren und den Kosten sowie Aspekten des Rechtsschutzes (z.B. Fehlen einer Rechtsmittelinstanz, Mitwirkung staatlicher Gerichte bei der Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs) runden die Arbeit ab.

Fünfter Teil: Schlussbetrachtung

Eine ausführliche Schlussbetrachtung nebst Ausblick beschließt die Arbeit.